

Entsch.-Sammlung des Senats

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IV ZB 664/66B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

der Frau Sarah B [REDACTED] geb. S [REDACTED],
[REDACTED], rue de la S [REDACTED], J [REDACTED] K [REDACTED]/Belgien,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. iur. [REDACTED],
[REDACTED]-

gegen

das Land N o r d r h e i n - W e s t f a l e n ,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,
Düsseldorf, Tannenstraße 26,

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung der Bundesrichter Asske, Wustenberg, Maas, Wilden und Dr. Loewenheilm

in der Sitzung vom 10. Mai 1967
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Klägerin
gegen die Nichtzulassung der Revision
im Urteil des 15. Zivilsenats des Ober-
landesgerichts Wiesbaden vom 12. Juli
1966 wird zurückgewiesen.

- 3 -

Das Berufungsgericht hat die Voraussetzungen des § 160 BGG nicht als erfüllt angesehen, da die Klägerin am 26. Februar 1951, dem Zeitpunkt des Erwerbes der belgischen Staatsangehörigkeit, weder staatenlos noch Flüchtling im Sinne der Genfer Konvention vom 28. Juli 1951 gewesen sei.

Die sofortige Beschwerde wendet sich mit Rügen hinsichtlich der Beweiswürdigung und der Erfüllung der Aufsermittlungspflicht gegen die tatsächlichen Feststellungen des Berufungsgerichts. Hiermit kann sie die Zulassung der Revision nicht erreichen.

Was die Rüge der Beweiswürdigung des Berufungsgerichts betrifft, so kann nach der Rechtsprechung des Senats (Beschluss vom 20. September 1957 - IV 2B 170/57 -, LM Nr. 9 zu § 219 BGG 1956) die Nichtzulassung der Revision wegen Verletzung von Verfahrensvorschriften nur dann mit Erfolg mit der Beschwerde angegriffen werden, wenn das vom Berufungsgericht beobachtete Verfahren darauf zurückzuführen ist, daß das Gericht eine Rechtsfrage verfahrensrechtlicher Art, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, in bestimmten Sinne entschieden hat, oder wenn die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung die Entscheidung einer verfahrensrechtlichen Frage erfordern, die für den entschiedenen Rechtsstreit erheblich sein kann. Diese Voraussetzungen sind vorliegendermaßen nicht gegeben. Ebensowenig weicht das Urteil des Berufungsgerichts von einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs ab.



- 4 -

Das gleiche gilt bezüglich der Höhe der Nichterfüllung der Antewertungspflicht. Wie vom Senat ausgesprochen worden ist (Beschluss vom 11. Juli 1958 - IV ZB 146/58 -, LR Nr. 13 zu § 219 BZG 1956), ist die Frage, welche Ermittlungen die Anteschadigungsorgane anstellen und welche Beweise sie erheben müssen, um ihrer Pflicht aus § 176 Abs. 1 BZG zu genügen, nach den besonderen Umständen jedes einzelnen Falles zu entscheiden. Es handelt sich auch hierbei nicht um allgemeine künftige Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung, deren Entscheidung die Zulassung der Revision rechtfertigen könnte.

Das Berufungsgericht hat nicht übersehen, sondern ausdrücklich erörtert, daß die Flüchtlingseigenschaft eines Verfolgten auch dann begründet sein kann, wenn der Verfolgte zu dem maßgebenden Zeitpunkt befürchten mußte, daß die Regierung seines Heimatlandes nicht in der Lage sein werde, ihm vor Verfolgung zu schützen. Insofern liegt also hier, im Gegensatz zu dem von der Beschwerde angeführten Fall, über den der Senat in der Sache Bergmann gegen Nordrhein-Westfalen - IV ZB 230/66, jetzt IV ZB 136/66 - zu entscheiden und in dem das Berufungsgericht diesen Gesichtspunkt nicht beachtet hatte, keine Abweichung von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs vor.

Ob das Tatsachengericht verpflichtet ist, einem Antrag, Aussteller von eidensstattlichen Erklärungen als Zeugen zu vernehmen, stattzugeben, hängt nach der Rechtsprechung des Senats (Beschluss vom 14. Oktober 1966 - IV ZB 348/66 -, nicht veröffentlicht) von den

- 5 -

jeweiligen besonderen Umständen ab. Das Abweichen von der Vernehmung stellt danach keine Abweichung von dieser Rechtsprechung im Sinne des § 219 Abs. 2 Nr. 2 BGG dar.

Daher ist die sofortige Beschwerde der Klägerin mit der sich aus den §§ 209 Abs. 1, 225 Abs. 1 BGG, 97 Abs. 1 ZPO ergebenden Kostenfolge zurückzuweisen.

Recke

Dr. Loewenheim